Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 8390.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1875., betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich unter Bezugnahme auf Meinen, die Einführung einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden betreffenden Erlaß vom 27. August 1869. (Gesetz-Samml. S. 1024.) hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Bezirkssynode, um unter Mitwirkung derselben die Gemeindeordnung zu revidiren und die weitere kirchliche Verfassung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden festzustellen. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst dem derselben vorzulegenden Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Wiesbaden alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. November 1875.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

(Nr. 8391.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 8. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Bezugnahme auf Unseren heutigen Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Wiesbaden, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus dem General-Superintendenten des Konsistorialbezirks,
2) aus den für die außerordentliche Synode besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten,
3) aus vier von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Die Wahlkreise für die Wahlen der unter Nr. 2. des vorigen Paragraphen bezeichneten Abgeordneten bilden die durch die Kreis-Synodalordnung vom 9. August 1871. errichteten Synodalkreise dergestalt, daß

für Kreis-Synodalbezirke mit weniger als 20,000 Evangelischen zwei Abgeordnete,

für Kreis-Synodalbezirke mit 20,000 bis 30,000 Evangelischen drei Abgeordnete,

für Kreis-Synodalbezirke mit 30,000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete

zu wählen sind, und daß unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden müssen, in Betreff der übrigen Abgeordneten aber den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zusteht.

§. 3.

Die Wahlversammlungen sollen bestehen:

1) aus den Dekanen und sämmtlichen, ein Pfarramt oder eine Kaplanei innerhalb des Synodalkreises definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder, welche von den vereinigten Gemeindeorganen aus den nach der Kirchengemeinde-Ordnung vom 27. August 1869. zum Kirchenvorsteheramte qualifizirten Mitgliedern einer zum Synodalkreise gehörigen Gemeinde gewählt werden.

§. 4.

Für die Wahl der nach §. 3. Nr. 2. zu deputirenden Wahlmänner gelten folgende Bestimmungen:

Die Einladung zur Wahl muß unter Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich, mindestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgen.

Der Wahlakt wird, wenn nicht vom Konsistorium ein besonderer Kommissarius ernannt wird, vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sind

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zum Zwecke der Wahl am Pfarrorte zusammen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 11. und 22. der kirchlichen Gemeindeordnung vom 27. August 1869. Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode wird, sofern nicht das Konsistorium einen besonderen Kommissarius ernennt, von dem Vorsitzenden der Kreissynode geleitet. Die Bestimmungen der §§. 6. und 7. der Kreissynodalordnung vom 9. August 1871. finden auf die Wahlen sinngemäße Anwendung. Die Wahl wird durch Stimmzettel dergestalt vorgenommen, daß zunächst ein geistliches, sodann ein weltliches Mitglied der Synode gewählt wird, und hierauf die Wahl derjenigen Mitglieder erfolgt, in Betreff deren eine Beschränkung in der Personenauswahl nicht stattfindet. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 6.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder an einer evangelischen Gemeinde des Konsistorialbezirks ein Pfarramt oder eine Kaplanei bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes nach der Kirchen-Gemeindeordnung vom 27. August 1869. zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

§. 7.

Sowohl die Wahlen der Wahlmänner, als auch die Wahlen der Abgeordneten zur Synode erfolgen mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel und werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt eine Wahl nur relative Stimmenmehrheit, so findet eine neue Stimmenabgabe in der Weise statt, daß nur die beiden, welche die meisten Stimmen haben, zur Wahl gestellt werden. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Verlesung von dem Vorsitzenden, sowie mindestens zwei anderen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen und in dem Falle des §. 4. sofort dem die Abgeordnetenwahl leitenden Vorsitzenden der Kreissynode zu übersenden ist.

Unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten der Synode sind die vollständigen Wahlverhandlungen dem Konsistorium einzusenden, welches dieselben dem Synodalvorstande nach dem Zusammentritt der Synode übergiebt.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen bei dem Konsistorium einzureichen und werden von diesem nach etwa erforderlicher Aufklärung des Sachverhalts der Synode zur Erledigung überwiesen. Ueber Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen entscheidet die Synode endgültig.

§. 8.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in derselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

 §. 9.

§. 9.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer, wird von der Synode gewählt.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle und die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob. Für die Aufzeichnung derselben kann der Vorstand mit Zustimmung der Synode ein Mitglied derselben oder mehrere heranziehen.

§. 10.

Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich ergiebt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Für Wahlen zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 11.

Die Synode ist berufen, den ihr durch Unseren Kommissarius vorzulegenden Entwurf der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für den Konsistorialbezirk Wiesbaden in Berathung zu nehmen. Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung.

Die Entscheidung über Aenderungen, welche von der Synode zu der ihr zu machenden Vorlage in Antrag gebracht werden, behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 12.

Die Mitglieder der Synode erhalten, soweit sie nicht am Sitzungsorte wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).